



Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zur

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2026/799 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Berlin, 6. Juli 2026

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der deutschen Leasing-Wirtschaft. Die Leasing-Unternehmen realisieren für ihre meist mittelständischen Kunden jährlich Investitionen in einer Größenordnung von über 83 Mrd. Euro in langlebige Ausrüstungsgüter wie Fahrzeuge, Fahrräder, Maschinen, IT-Equipment oder Ausstattungen im Bereich erneuerbarer Energien.

I.

Wir begrüßen das Ziel des europäischen Gesetzgebers, die Rahmenbedingungen für Unternehmenssanierungen innerhalb der Europäischen Union weiter zu harmonisieren und grenzüberschreitende Restrukturierungen zu erleichtern. Bei der nationalen Umsetzung sollte jedoch sichergestellt werden, dass die angestrebte Verbesserung von Sanierungsmöglichkeiten nicht zulasten der Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr und der Bereitschaft zur Unternehmensfinanzierung geht. Sanierungsverfahren sind langfristig nur dann erfolgreich, wenn Lieferanten und Finanzierer auch in Krisensituationen bereit sind, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und Unternehmen weiterhin Liquidität sowie betriebsnotwendige Vermögensgegenstände zur Verfügung zu stellen.

II.

Vor diesem Hintergrund sehen wir insbesondere folgenden Umsetzungsbedarf:

1. Bewährten Schutz des Bargeschäftsprivilegs erhalten

Das in Artikel 9 der Richtlinie vorgesehene Schutzniveau bleibt hinter den Wertungen des geltenden deutschen Insolvenzrechts zurück. Anders als § 142 Absatz 1 InsO verlangt die Richtlinie für den Ausschluss der Vorsatzanfechtung nicht zusätzlich, dass der Anfechtungsgegner erkannt hat, dass der Schuldner unlauter gehandelt hat.

Die bestehende deutsche Regelung stellt einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Gläubigerschutz und Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr dar. Sie schützt insbesondere solche Marktteilnehmer, die in wirtschaftlich schwierigen Situationen weiterhin Leistungen gegen unmittelbare Gegenleistung erbringen und damit zur Stabilisierung des Unternehmens beitragen.



Eine Absenkung dieses Schutzniveaus würde die Risiken kurzfristiger Austauschgeschäfte erhöhen und könnte die Bereitschaft von Marktteilnehmern beeinträchtigen, Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Krisensituationen fortzuführen. Dies würde letztlich auch Sanierungsbemühungen erschweren.

Wir regen daher an, § 142 Absatz 1 InsO im Zuge der Umsetzung unverändert beizubehalten und das bewährte nationale Schutzniveau fortzuführen.

2. Gläubigerinteressen im Pre-Pack-Verfahren angemessen berücksichtigen

Wir begrüßen die Einführung des Pre-Pack-Verfahrens und das Ziel, Unternehmensveräußerungen im Interesse einer erfolgreichen Sanierung effizient vorzubereiten und umzusetzen.

Die hierfür vorgesehene Aussetzung von Einzelvollstreckungsmaßnahmen greift jedoch erheblich in die Rechte betroffener Gläubiger ein. Um einen angemessenen Ausgleich zwischen Sanierungsinteressen und Eigentums- beziehungsweise Sicherungsrechten zu gewährleisten, sollte das Moratorium zeitlich begrenzt werden. In Anlehnung an die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie erscheint eine maximale Dauer von drei Monaten sachgerecht.

Darüber hinaus sollte während einer Verwertungssperre ein gesetzlicher Ausgleichsanspruch vorgesehen werden. Insbesondere bei Leasing- und sonstigen fremdfinanzierten Wirtschaftsgütern entstehen dem Gläubiger wirtschaftliche Nachteile durch die fortlaufende Nutzung des Vermögensgegenstandes. Entsprechend der Wertung des § 54 StaRuG sollte daher sichergestellt werden, dass dem Gläubiger während der Dauer der Verwertungssperre die vertraglich geschuldeten Zinsen zufließen und der durch die Nutzung entstehende Wertverlust des Wirtschaftsgutes ausgeglichen wird.

Eine solche Regelung würde die wirtschaftliche Substanz des Sicherungsgutes erhalten und zugleich die Akzeptanz des neuen Instruments bei Finanzierungsgebern stärken.

3. Übertragung von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen nur mit Zustimmung des Vertragspartners

Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, für bestimmte Vertragsarten die Zustimmung der Gegenpartei zur Vertragsübertragung vorzusehen. Von dieser Öffnungsklausel sollte für Kredit- und Finanzdienstleistungsverträge Gebrauch gemacht werden.

Regulierte Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach dem Kreditwesengesetz und dem Geldwäschegesetz. Sie sind verpflichtet, ihre Vertragspartner vor Aufnahme und während der Dauer einer Geschäftsbeziehung umfassend zu prüfen. Diese regulatorischen Anforderungen setzen eine bewusste Entscheidung über die Eingehung und Fortführung einer Vertragsbeziehung voraus.

Ein automatischer Übergang von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen auf einen neuen Vertragspartner ohne Zustimmung des Gläubigers wäre mit diesen Pflichten nur schwer



vereinbar. Die in Artikel 30 Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit einer späteren Vertragsbeendigung stellt keinen gleichwertigen Ausgleich dar, da die maßgeblichen regulatorischen und wirtschaftlichen Risiken bereits mit der Vertragsübertragung entstehen.

Wir regen daher an, im nationalen Umsetzungsrecht klarzustellen, dass die Übertragung von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners bedarf.

4. Fazit:

Die Richtlinie verfolgt das berechtigte Ziel, Unternehmenssanierungen innerhalb der Europäischen Union effizienter zu gestalten. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, sollte die nationale Umsetzung zugleich die Rechtssicherheit im Wirtschaftsverkehr sowie die Funktionsfähigkeit von Finanzierungen gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund regen wir an,

- ✓ das Bargeschäftsprivileg gemäß § 142 Absatz 1 InsO unverändert beizubehalten,
- ✓ die Gläubigerinteressen im Pre-Pack-Verfahren angemessen zu berücksichtigen, insbesondere durch eine zeitliche Begrenzung des Moratoriums sowie einen Ausgleich für die Nutzung fremdfinanzierter Vermögensgegenstände während einer Verwertungssperre entsprechend der Wertung des § 54 StaRuG,
- ✓ für die Übertragung von Kredit- und Finanzdienstleistungsverträgen ein Zustimmungserfordernis des jeweiligen Vertragspartners vorzusehen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Sanierungsfähigkeit von Unternehmen zu stärken, ohne die für Investitionen und Unternehmensfinanzierungen erforderliche Rechts- und Planungssicherheit zu beeinträchtigen.
